



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder versprach nach der Beratung der Ministerpräsidenten in Berlin: „Wir werden alles tun, was notwendig ist, um die wirtschaftliche Stabilität zu erhalten“ und konkretisierte dies in der Pressekonferenz am Morgen des 23.03.2020 etwas, wobei noch immer nicht klar erkennbar ist, dass an all die gedacht wurde, die von ihren Kleinaufträgen gerade so leben können, wie z. B. viele Freiberufler, die bei einem wirtschaftlichen Abschwung in der Regel die ersten sind, die keine Aufträge mehr erhalten, oder an die kleinen Gewerbetreibenden, wie z. B. Friseure oder Gaststätten, denen absehbar von heute auf morgen die Kundschaft wegbleiben wird, die aber dennoch ihre Familien ernähren müssen und die auch ohne Umsätze nach heutigem Stand der Dinge – trotz Stundungsmöglichkeit, die sich ja an den Vorkrisen-Umsätzen bemisst – an die Finanzämter zum 01.04.2020 ihre Umsatzsteuervorauszahlungen tätigen werden müssen, als ob es keine Corona-bedingten Ausfälle gäbe, weswegen ich die Staatsregierung frage, welche rechtlichen Vorschriften ein Kleingewerbetreibender oder Freiberufler mit unter 200.000 Euro Jahresumsatz nutzen kann, dessen Umsätze innerhalb eines Monats oder noch kürzer auf nahe Null fallen, seine Steuervorauszahlungen auf diese seinen einbrechenden Umsätzen nahe Null kurzfristig wirksam anzugleichen und welche genauen Hilfsmaßnahmen der Staatsregierung ein Kleingewerbetreibender oder Freiberufler nutzen kann, dessen Umsätze innerhalb eines Monats oder noch kürzer auf nahe Null fallen, um seine laufenden Verbindlichkeiten, wie z. B. Miete o. ä. etc. bezahlen zu können und welche Anforderungen insgesamt an einen Kleingewerbetreibenden oder Freiberufler von diesen Stellen gestellt werden, um diese Hilfen auch praktisch in Anspruch nehmen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu schnellen und möglichst unbürokratischen Hilfen für unmittelbar Betroffene hat die Staatsregierung sofort wirkende, starke Maßnahmen erlassen:

1. steuerliche Hilfsmaßnahmen

Auf Antrag können insbesondere folgende steuerliche Hilfen gewährt werden:

- Zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer)
- Möglichkeit der Herabsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung
- Verlängerung der Abgabefrist für Steueranmeldungen
- Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt wurde
- Auszahlung der Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020, wenn eine solche bei der Beantragung einer Dauerfristverlängerung geleistet wurde. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt selbstverständlich bestehen.

Bis zum 31.12.2020 wird zudem auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.

Einzelheiten zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Betroffene können sich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Entsprechende Anträge können dabei auch von Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern gestellt werden.

2. Soforthilfe

Durch das Soforthilfeprogramm kann den infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe mit Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern eine Soforthilfe gewährt werden, um durch die Pandemie ausgelöste existenzgefährdende Liquiditätsengpässe nachrangig zu kompensieren und Arbeitsplätze zu erhalten, soweit die Liquiditätsengpässe nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Anträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle (örtlich zuständige Regierung bzw. für Antragsteller mit Betriebs- oder Arbeitsstätte im Stadtgebiet München, die Landeshauptstadt München) einzureichen. Grundsätzlich keine Finanzhilfen erhalten Unternehmen, die bereits vor dem 11.03.2020 in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01) waren. Die Finanzhilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als De-minimis-Beihilfen nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (unter Umrechnung von Teilzeitkräften in Vollzeitkräfte) und beträgt: bis zu fünf Erwerbstätige 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätige 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro. Obergrenze für die Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Anträge, die sich auf vor dem 11.03.2020 entstandene Liquiditätsengpässe beziehen, sind insoweit unzulässig. Einzelheiten und das Antragsformular finden sich auf der Informationsseite „Soforthilfe Corona“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

3. **Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen**
Die LfA Förderbank Bayern hat nochmals deutliche Verbesserungen insbesondere beim Universalkredit sowie den LfA-Bürgschaften vorgenommen. Beim Universalkredit sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. Euro und Angehörige der Freien Berufe antragsberechtigt. Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. Euro je Vorhaben. Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist zudem eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich. Bürgschaften können von mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe beantragt werden. Der maximale Bürgschaftssatz wurde – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 80 Prozent des Kreditbetrages angehoben. Weitere Erhöhungen der Bürgschaftsquote sind in Planung. Der Weg zur Förderbank bzw. zu den jeweiligen Finanzierungshilfen führt über die Hausbank. Einzelheiten und weiterführende Links auch zu weiteren Hilfestellungen z. B. von Bundesseite finden Sie auf der Informationsseite „Coronavirus“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>